



Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften
Amt für Stadtplanung und Mobilität

[REDACTED]

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt

GZ: 86.21-04-0209/36821#2
258378/23

Bearbeiter:
Telefon:
Sitz: Grunaer Str.2
E-Mail: [REDACTED]

Datum: 4. August 2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6059
Dresden-Altstadt II, Gewerbestandort Hirschfelder Straße
- Vorentwurf -**

Stellungnahme des Umweltamtes im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte [REDACTED]

grundsätzlich stehen dem Bebauungsplan keine Bedenken entgegen.

1. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erstellen. Es ist die modifizierte schutzgutbezogene Gliederung des Umweltberichtes (eingeführt am 23. Januar 2012) zu verwenden (siehe Anlage 1).

2. Bodenschutz/Altlasten/Niederschlagswasser

2.1. Bodenschutz/Altlasten

Die Kennzeichnung der Altlast „Ostsächsischer Brennstoffhandel GmbH, Hirschfelder Straße 4“ (Altlastenkennziffer (AKZ) 62/2.23.042) ist im Rechtsplan Teil A dargestellt. Gemäß Punkt 5 Rechtsplan Teil B ist bei Bodeneingriffen eine ingenieurtechnische Begleitung und deren Dokumentation durch ein für Abfall- und Altlastensachkundiges Ingenieurbüro erforderlich. Die Dokumentation der zu entsorgenden Abfälle ist dem Umweltamt vorzulegen. Auf allen Frei- bzw. Grünflächen muss der gesundheitlich unbedenkliche Oberbodenhorizont mindestens 0,10 m nächtig sein. Wird bei den Bauarbeiten kontaminiert Boden festgestellt, ist durch den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt das kontaminierte Aushubmaterial und ggf. auch das kontaminierte Bodenareal mit Hilfe der ingenieurtechnischen Begleitung so zu sichern, dass zusätzliche Kontaminationen verhindert werden (§ 3 SächsBO i.V. mit § 4

BBodSchG und § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG¹). Die Ausführungen zum Bodenschutz/Altlasten sind in der Begründung zum Bebauungsplan hinreichend dargelegt.

2.2. Geogene Bodenbelastung (Radon)

Das geogene Risiko im Vorhabengebiet ist vernachlässigbar, jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung/Nutzung die nachfolgenden Anforderungen zum Radonschutz zu berücksichtigen. Im Rechtsplan ist redaktionell mit folgendem Wortlaut der Hinweis aufzunehmen:

Geogene Bodenbelastung (Radonschutz)

Zur Erkundung radioaktiver Kontaminationen wird empfohlen, vor Baubeginn von einem auf diesem Gebiet erfahrenen Ingenieurbüro radiologische Untersuchungen durchführen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 31.12.2018 die neue Strahlenschutzgesetzgebung in Kraft getreten ist, welche insbesondere für den Bereich der radioaktiven Altlasten neue Regelungen enthält.

Anforderungen zum Radonschutz

Zum Schutz vor Radon wurde ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben. Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

2.3. Grundwasser

Es sind Festsetzungen und Vorgaben in Hinblick auf die Regenwasserbewirtschaftung zu den Oberflächenbefestigungen zu treffen. Oberflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten um den Erfordernissen des natürlichen Gebietswasserhaushalt näherungsweise zu entsprechen.

2.4. Niederschlagewasser

Die Versickerung in schadstoffbelastete Bodenbereiche ist grundsätzlich nicht erlaubnisfähig (vgl. § 12 Abs. 1, Ziffer 1 WHG).

3. Klima

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und des Grünbestandes geht im IST-Zustand von der Planfläche keine hohe klimaökologische Wirkung für das Stadtgebiet aus. Gemäß synthetischer Klimafunktionskarte ist das Plangebiet als Bereich mit hoher Überwärmung (4-5 Grad) ausgewiesen.

Durch Maßnahmen können die Auswirkungen in einem gewissen Maße gemindert werden. Planungshinweise bzgl. der Eingriffsminderung auf das Stadtklima müssen bei der vorliegenden Planung Anwendung finden.

Zur Minderung des Eingriffs in das Schutzgut Stadtklima sind folgende Hinweise in die Planung einfließen, um den Wärmeeintrag in das Quartier möglichst gering zu halten

- Der Versiegelungsgrad ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die bebaute Fläche darf sich keinesfalls weiter als dargestellt in die geplante Grünanlage ausdehnen. Beläge sind wasserdurchlässig auszubilden.
- Die Dächer der Gebäude sind jeweils mindestens zu 80 Prozent zu begrünen. Die durchwurzelbare Substratschicht muss mindestens 0,15 m betragen.
- Fassadenflächen (insbesondere die nach Süden und Westen ausgerichteten) sind mit geeigneten Kletterpflanzen zu begrünen.
- Ein dezentrales Regenwasserkonzept ist für das Quartier zu erarbeiten. Niederschlagswasser ist vor Ort zu halten, nicht abzuführen und der Vegetation wieder zuzuführen.

¹ SächsKrWBodSchG - Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187).

Für die Grünanlagen ist auf ausreichend verschattete Aufenthaltsbereiche (Sitzmöglichkeiten, Spielbereiche) zu achten. Baumscheiben sind so anzulegen, dass anfallendes Niederschlagswasser zum Baum hinfießen und dort versickern kann.

4. Lufthygiene

Verursacher: Verkehr

Keine Anmerkungen.

Verursacher: Gewerbe

Keine Anmerkungen.

Verursacher: Heizung

Keine Anmerkungen.

5. Lärm/Erschütterungen

Der Auffassung, das eine Beeinträchtigung der umgebenden Bebauung durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist, wird gefolgt.

6. Naturschutz/Landschaft/Erholung

Geschützte Bereiche

Keine Anmerkungen.

Begrünung

Keine Anmerkungen.

Landschaft/Erholung/Nutzung

Keine Anmerkungen.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die einzelnen Schutzgüter sind mit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gem. dem Bewertungsschema der Landeshauptstadt Dresden nachvollziehbar abzubilden und plausibel zu bewerten.

Sonstige grünordnerische Belange

Keine Anmerkungen.

7. Sonstiges

Elektrosmog

Keine Anmerkungen.

Erschütterungen

Keine Anmerkungen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Keine Anmerkungen.

Sonstige Hinweise

...

Landschaftsplan

Keine Anmerkungen.

Gesetzliche Melde- und Mitteilungspflicht zu Bodenaufschlüssen

Der Hinweise ist unter Punkt III Hinweise im Rechtsplan vollständig vorhanden.

Artenschutz

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung unter Beachtung der nachfolgenden Aufgabenstellung zu erarbeiten.

Aufgabenstellung für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den VB-Plan 6059

Mit der "Kleinen Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 wurde das Artenschutzrecht, insbesondere die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften, neu ausgestaltet und an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Mit der „Großen Novelle“, dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) wurden diese Regelungen im wesentlichen Teilen in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen. Bei der Planung, Zulassung und Ausführung von Vorhaben, hiervon betroffen sind auch Bebauungspläne, sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen.

Um zu prüfen, inwieweit die Verbote des § 44 BNatSchG berührt sind, die Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können oder Ausnahmemöglichkeiten bestehen, ist demzufolge für alle Vorhaben und Pläne, auch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, bei denen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelaenge dieser benannten Tierarten, die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich. Die Notwendigkeit der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei Planungen ergibt sich aus dem Umstand, dass auch bei der Realisierung von Vorhaben nicht gegen die gesetzlichen Verbote des Artenschutzrechts (insbes. § 44 BNatSchG) verstößen werden darf.

Für den B-Plan 6059, wurde durch die untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass von einer Betroffenheit europäischen Vogelarten, der Zauneidechse und des Nachtkerzenschwärmers auszugehen ist. Für diese Artengruppen bzw. die Art ist im B-Plangebiet eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Innerhalb der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind insbesondere die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 (5) BNatSchG oder für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG zu prüfen. Dazu zählen Vermeidungs- und Minde rungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie populationsstützende oder sonstige kom pensatorische Maßnahmen, die zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der geschützten Arten notwendig sind.

1. Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums

Nach unserem Kenntnisstand ist für folgende Artengruppen/Tierarten nach Anhang IV der FFHRichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie die Betroffenheit zu prüfen:

- Europäische Vogelarten
- Zauneidechse
- Nachtkerzenschwärmer

2. Bestandsaufnahme / Bearbeitungsrahmen

Innerhalb der Bearbeitung sind folgende Punkte abzuarbeiten:

- Auswertung vorhandener Daten aus der Artdatenbank des Freistaates Sachsen Multibase mittels Datenbankanfrage über die untere Naturschutzbehörde.
- Revierkartierung Brutvögel am Tag mittels 5-facher Begehung in Anlehnung an die Methoden standards zur Erfassung der Brutvögel (Südbeck ET. AL 2005) in den Monaten März bis Juli.
- halbquantitative Erfassung der Zauneidechsenvorkommen/-population durch 6-fache Begehung im Zeitraum von März bis September. Auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen und der Erfassungsergebnisse sind die potentiellen Lebensräume abzuleiten und kartografisch abzugrenzen.

- zen. Zunächst ist eine Präsenzkontrolle an 3 Terminen vorzuschalten. Bei negativem Ausgang der Präsenzkontrolle erfolgen nach den ersten 3 Kontrollen keine weiteren Untersuchungen. Erfassungen sind bei Temperaturen > 15°C und bei sonnigem und windarmen Wetter durchzuführen.
- Erfassung des Nachtkerzenschwärmers: Im Rahmen der gezielten Raupensuche sollte durchgeführt werden: a) die Abgrenzung und Dokumentation der in einem Untersuchungsraum vorhandenen Habitatpotentiale (Flächen mit Vorkommen von Raupenwirtspflanzen, ggf. Flächen mit lediglich Einzelpflanzen,) und b) die systematische Tagsuche nach Fraßspuren, Kotballen und insbesondere Raupen zwischen der letzten Juni- und der zweiten Juli-Dekade mit 3 Begehungen im Abstand von 10 Tagen. (b) kommt nur zum Tragen, wenn Raupenwirtspflanzen vorhanden sind) weiterhin: stichprobenartige Faltererfassung an Blütentrachten

3. Prüfung der Betroffenheit

- Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme; Festlegung der betroffenen europarechtlich geschützten Arten

4. Prüfung der Beeinträchtigung

- Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder sonstiger kompensatorischer Maßnahmen (z. B. Umsiedlung) Verbotstatbestände erfüllt sind.

5. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

soweit nicht bereits über 4. lösbar, dabei:

- Prüfung, ob Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorhanden,
- Alternativenprüfung,
- Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (Arten des Anhang IV FFH-RL)
- Erhaltungszustand der Population einer Art darf sich nicht verschlechtern (Europäische Vogelarten)

Die Bearbeitung ist durch entsprechende Experten vorzunehmen. Diese sind namentlich zu benennen und ihre Referenzen/Qualifikationen anzugeben.

Übermittlung der neu erfassten Daten auf eine CD im MultibaseCS-Format oder Abgabe bei der unteren Naturschutzbehörde zum Datenimport in die Artdatenbank Multibase des Freistaates Sachsen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist in Form eines Berichtes - 2 Exemplare, 1 Exemplar kopierfähig und in digitaler Form - zu erarbeiten.

Bei der Bearbeitung ist die Internetseite www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm mit den Arbeitshilfen zur artenschutzrechtlichen Bewertung und das dort enthaltene Ablaufschema des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Prüfung der Artenschutzbelaenge zu berücksichtigen

Mit freundlichen Grüßen



Anlage



Vorentwurf

04.08.2023 11:18

Von:

An:

1 Anhang



Stn UA VB Plan Nr. 6059, Gewerbestandort Hirschfelder Straße.docx

Hello [REDACTED]

anbei die Stellungnahme zum Vorentwurf vorab.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Sachbearbeiter

Landeshauptstadt Dresden
GB7 | Umweltamt | Stadtökologie

[REDACTED]
Grunaer Str.2, 01069 Dresden | Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
umweltamt@dresden.de | www.dresden.de

Zentraler Behördenumruf 115 - Wir lieben Fragen
Bitte beachten Sie: Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.
Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein
Formular
unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden.

Bitte prüfen Sie im Interesse der Umwelt,
ob der Ausdruck dieser E-Mail wirklich notwendig ist.

modifizierte Gliederung des Umweltberichts (eingeführt ab 23. Januar 2012)

a) Umweltbericht - Gliederung für Dresden, schutzgutbezogen

1. Einleitung

- 1.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans
- 1.2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1. Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
(--> falls nicht relevant: hier nur kurzer Hinweis, dann weiter mit Punkt 2.2.)
 - 2.1.1. Erhaltungsziele und Schutzzwecke der betroffenen FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete
 - 2.1.2. Prognose über die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der betroffenen FFH-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete bei der Durchführung der Planung
 - 2.1.3. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
 - 2.1.4. Zumutbare Alternativen
- 2.1.5. Geplante Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Natur-2000-Netzes
- 2.2. Bestandsaufnahme (IST), Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (PLAN) sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen je Schutzgut sowohl bau-, anlagen- und betriebsbedingt.
 - 2.2.1. Naturhaushalt und Landschaftsbild
 - 2.2.2. Mensch und seine Gesundheit
 - 2.2.3. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - 2.2.4. Klimawandel
 - 2.2.5. Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern (Matrix)
 - 2.2.6. Auswirkungen von Störfällen
 - 2.2.7. Zusammengefasste Umweltauswirkungen
- 2.3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 2.4. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

3. Zusätzliche Angaben

- 3.1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung
- 3.2. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)
- 3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

4. Quellenverzeichnis

b) Im Umweltbericht zu berücksichtigende Belange gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB (Eingriffsregelung)

Naturhaushalt und Landschaftsbild

- Pflanzen und Tiere
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden (Bodenfunktionen)
- Wasser (Oberflächen-, Grund-, Niederschlagswasser, Überschwemmungsgebiete)
- Luft und Klima (Stadtklima, Relief, Landnutzungsformen, Luftleitbahnen)
- Landschaft, Landschaftsbild
- sowie Eingriffsregelung

Mensch und seine Gesundheit

- Immissionsschutz (Luftverunreinigungen, Lärm, Gerüche, sonstige Emissionen [Licht, elektromagnetische Strahlen, Radon, Erschütterungen])
- Bodenverunreinigungen (Altlasten bzgl. Wirkungspfade Bo/Mensch [nutzungsabhängig], Bo/Pflanze [nutzungsabhängig], Bo/GW [nutzungsunabhängig])
- Hochwasservorsorge
- Klimatische Belastungen
- Erholung
- sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Kulturgüter von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert – sowie alle natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Güter von ideeller oder materieller Bedeutung [entsprechend H:\std_plan\landplan\0_LP_geltend\2_Anlagen\Anlage2_7_Kulturgueter LP2018.pdf - UAtlas-Karte 1.9/Kulturgüter])

Klimawandel

- Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (CO₂-Minderung)
- Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes

- i. S. von zusätzlichen Aspekten z. B.
- Bodenversiegelung vs. Altlast
- Lärmschutz vs. Landschaftsbild
- Landnutzungskonkurrenzen